

Satzung
der
SGK Bad Homburg
1890 e.V.



Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Rechtsform des Vereins	3
§ 2	Zweck und Aufgaben des Vereins.....	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Verbandszugehörigkeit.....	4
§ 5	Geschäftsjahr	4
§ 6	Mitglieder	4
§ 7	Erwerb und Ende der Mitgliedschaft.....	4
§ 8	Rechte der Mitglieder	5
§ 9	Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 10	Beiträge	6
§ 11	Ordnungsmaßnahmen	6
§ 12	Vereinsordnungen	6
§ 13	Ehrungen.....	7
§ 14	Organe.....	7
§ 15	Mitgliederversammlung.....	7
§ 16	Vorstand.....	9
§ 17	Abteilungen	10
§ 18	Jugendversammlung	10
§ 19	Ältestenrat.....	11
§ 20	Haftung.....	11
§ 21	Auflösung des Vereins.....	12
§ 22	Inkrafttreten	12

§ 1

NAME, SITZ UND RECHTSFORM DES VEREINS

- (1) Der Verein trägt den Namen

SGK Bad Homburg 1890 e.V.

- (2) Die Sportgemeinde Kirdorf Bad Homburg 1890 e.V. wurde durch Zusammenschluss
- des Turnvereins Kirdorf 1890 und
 - des Fußballklubs Viktoria 1908
- im Jahre 1946 gebildet.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Homburg v.d.Höhe und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.Höhe eingetragen.
- (4) Die Vereinsfarben sind rot-weiß, das Vereinswappen rot-weiß-blau.

§ 2

ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sports und die Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung, insbesondere der Jugend.
- (2) Im Rahmen der sportlichen Betätigung und der Veranstaltungen sollen das Streben nach Toleranz, die Kameradschaft und das Gemeinschaftsgefühl bei allen Mitgliedern gefördert und gefestigt und damit zugleich zur Verwirklichung des gedeihlichen Zusammenlebens der Menschen beigetragen werden.
- (3) Der Verein ist frei von politischen oder konfessionellen Bindungen. Er unterstützt andere Organe und Einrichtungen, die dem Sport und der Gesundheitsförderung dienen.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse sind ausschließlich den satzungsgemäß gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen.
- (3) Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Der Verein darf zur Durchführung seiner Bestrebungen haupt- und nebenamtlich tätige Kräfte beschäftigen.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie können keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keinerlei sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszwecks, darf das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke des Sports

Verwendung finden. Es ist der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe mit der Auflage zu übertragen, es nur für den in § 2 dieser Satzung angegebenen Zweck zu verwenden.

§ 4

VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und der zuständigen Fachverbände, deren Satzungen, Ordnungen und Statute von ihm und den Mitgliedern anerkannt werden. Verbandsrecht geht vor Vereinsrecht.

§ 5

GESCHÄFTSJAHR

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

MITGLIEDER

- (1) Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder.
 - 1) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - 2) Außerordentliche Mitglieder sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre.
 - 3) Als fördernde Mitglieder können juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts und des privaten Rechts sowie Einzelpersonen dem Verein beitreten, ohne dass ihnen Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft erwachsen. Sie zahlen einen einmaligen oder laufenden Beitrag, je nach Vereinbarung.

§ 7

ERWERB UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, sowie die in § 6, Ziffer 3, genannten fördernden Mitglieder werden. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form oder in Textform zu stellen.
- (2) Über die Mitgliedschaft entscheidet – nach Stellungnahme der Abteilung, welcher der Antragsteller, die Antragstellerin angehören will - der erweiterte Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages sowie eventueller Abteilungs- oder Gruppenbeiträge. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins.
- (4) Die Satzung des Vereins kann bei der Geschäftsstelle oder den Mitgliedern des Vorstandes eingesehen werden. Auf Anforderung wird sie dem Mitglied übersandt.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung oder in Textform bekannt zu geben und zwar bis spätestens 4 Wochen vor dem 30.6. bzw. 31.12. eines jeden Jahres. Bis zu diesen Stichtagen ist das

austretende Mitglied beitragspflichtig. Eine Beitragsrückvergütung erfolgt nur für die Zeit vom 1.7. bis 31.12., sofern das austretende Mitglied den vollen Jahresbeitrag entrichtet und den Austritt 4 Wochen vor dem 30.6. erklärt hat.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an die jeweiligen Abteilungen zurückzugeben.
- (7) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung,
 - b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - c) bei Rückstand der Vereinsbeiträge für mehr als 6 Monate, wenn das Mitglied vorher schriftlich auf diese Folge hingewiesen wurde,
 - d) bei anderem vereinsschädigenden Verhalten.
- (8) Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Vorlage von Beweisen beim BGB-Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der erweiterte Vorstand mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Gegen den Ausschlussbescheid kann der Ausgeschlossene innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung, beim Ältestenrat Einspruch einlegen.
- (9) Das auszuschließende Mitglied ist von dem Zeitpunkt an, in dem ihm die Einleitung des Ausschlussverfahrens bekannt geworden ist, von allen etwaigen Vorstandsämtern suspendiert.

§ 8

RECHTE DER MITGLIEDER

- (1) Alle Mitglieder haben im Rahmen dieser Satzung das Recht an den Sportangeboten und am Vereinsleben teilzunehmen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen und den Versammlungen der Abteilungen, denen sie angehören. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Die außerordentlichen Mitglieder unter 18 Jahren haben Stimmrecht in der Jugendversammlung.

§ 9

PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen der Person und des Vereins oberstes Gebot sein.
- (2) Den Anordnungen des BGB-Vorstandes und den von ihm bestellten Ausführungsorganen und Ausschüssen in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter, Übungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportarten und Angelegenheiten, haben die Mitglieder Folge zu leisten.
- (3) Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und sonstigen Leistungen, sowie die Höhe der Aufnahmegebühr, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge etc. sind von den Mitgliedern bis zum 15.1. (ganzjährige Zahler) oder 15.1. und 15.7.

(halbjährige Zahler) eines Geschäftsjahres zu entrichten. Die durch Säumigkeit und für Rückläufe entstandenen Kosten trägt das verursachende Mitglied.

- (4) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit dem Aufnahmeantrag.
- (5) Von Mitgliedern, die der SGK Bad Homburg 1890 e.V. eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zu den Fälligkeitsterminen eingezogen.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der Emailadresse mitzuteilen.
- (7) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins in Höhe einer Bearbeitungsgebühr, die der erweiterte Vorstand festlegt und die in der Beitragsordnung veröffentlicht wird.
- (8) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.
- (9) Kann der Bankeinzug, aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (10) Wenn diese Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der Ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß §247 BGB zu verzinsen.
- (11) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 10

BEITRÄGE

- (1) Die Höhe der einmalig zu zahlenden Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über die Höhe etwaiger Abteilungs- oder Gruppenbeiträge beschließen die jeweiligen Abteilungsversammlungen der Abteilungen oder Gruppen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auch die Erhebung außerordentlicher Beiträge beschließen.
- (4) In besonderen Fällen kann der erweiterte Vorstand hinsichtlich der Vereinsbeiträge und können die Abteilungen hinsichtlich der von diesen erhobenen Sonderbeiträgen auf Antrag aus sozialen Gründen ganz oder teilweise Befreiung von der Aufnahmegebühr und befristet auch von Beiträgen gewähren.
- (5) Die Höhe der Beiträge wird in der Beitragsordnung bekannt gemacht.

§ 11

ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verstöße von Mitgliedern, vor allem im sportlichen Bereich, können von der Abteilungsleitung mit einem Verweis oder mit einer Sperre für sportliche Veranstaltungen belegt werden. Die Ordnungsmaßnahme ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der

Gründe bekannt zugeben. Als Verstöße dieser Art gelten insbesondere:

- a) **unentschuldigtes Fernbleiben von festgesetzten Übungen, Wettkämpfen und ehrenamtlich übernommenen Pflichten,**
 - b) **Nichterfüllung von Anordnungen der zuständigen Abteilungsleiter, deren Stellvertreter oder Übungsleiter,**
 - c) **unsportliches Verhalten während eines Wettkampfes oder in unmittelbarem Zusammenhang mit einem solchen,**
 - d) **vereinschädigendes Verhalten.**
- (2) Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde gegen eine ausgesprochene Ordnungsmaßnahme beim Ältestenrat zu. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe der Ordnungsmaßnahme beim Ältestenrat schriftlich einzulegen, dessen Entscheidung endgültig ist.**

§ 12

VEREINSORDNUNGEN

- (1) Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, nach Anhörung des Ältestenrates Vereinsordnungen zu beschließen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.**
- (2) Ordnungen, die ausschließlich die Mitglieder einer Abteilung betreffen, werden von den Abteilungsleitungen beschlossen (Abteilungsordnungen). Sie bedürfen der Genehmigung des erweiterten Vorstandes.**
- (3) Alle Vereinsordnungen können in der Geschäftsstelle eingesehen werden und werden auf Wunsch zugesandt.**
- (4) Vereinsordnungen können zum Beispiel für folgende Bereiche erlassen werden:**
 - **Geschäftsordnung**
 - **Beitragsordnung**
 - **Finanzordnung**
 - **Ehrenordnung**

§ 13

EHRUNGEN

- (1) Für langjährige Mitgliedschaft oder für besondere Leistungen im Verein und/oder für den Sport, kann der Vorstand besondere Ehrungen beschließen.**
- (2) Näheres regelt eine Ehrenordnung.**

§ 14

ORGANE

- (1) Die Organe des Vereins sind:**
 - 1) die Mitgliederversammlung**
 - 2) der BGB-Vorstand**
 - 3) der erweiterte Vorstand**
 - 4) die Abteilungsleitungen**
 - 5) die Abteilungsversammlungen**
 - 6) der Ältestenrat**

§ 15

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Stimmberechtigt in ihr sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder.**
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Aufgaben und Ziele des Vereins in Übereinstimmung mit §2.**
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorsitzenden einberufen.**
- (4) Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung durch schriftliche Einladung der ordentlichen Mitglieder.
Die Einberufung muss drei Wochen vor der Versammlung erfolgt sein.**
- (5) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht und von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern unterschrieben sein.**
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.**
- (7) Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:**
 - 1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung**
 - 2. Jahresbericht des Vorsitzenden**
 - 3. Jahresberichte der Abteilungs- oder Gruppenleiter**
 - 4. Kassenbericht**
 - 5. Bericht der Kassenprüfer**
 - 6. Entlastung des Vorstands**
 - 7. Ergänzungs- und Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern nach § 26 BGB, sowie der Mitglieder des Ältestenrates**
 - 8. Wahl der Kassenprüfer**
 - 9. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr**
 - 10. Verschiedenes**

- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes ordentliche Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (9) Satzungsänderungen können nur von einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder, wobei mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein muss.
- (10) Wahlen zu den Vereinsorganen sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag für das jeweilige Amt vor, kann die Wahl durch Akklamation oder offene Abstimmung erfolgen, sofern nicht mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahlen fordern.
- (11) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (12) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen werden, wenn das Wohl des Vereines es erfordert, oder auf schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag von mindestens 10% aller ordentlichen Mitglieder. Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.
- (13) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es kann in der Geschäftsstelle eingesehen werden und wird auf Wunsch zugesandt.

§ 16

VORSTAND

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen und ist dessen ausführendes Organ. Er erledigt alle Vereinsaufgaben nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl, die Förderung der Mitglieder und die Belange des Sports verlangen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für eine ordnungsgemäße Vereinsführung für erforderlich hält.
- (2) Den erweiterten Vorstand bilden:
 1. Der/die Vorsitzende
 2. Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 3. Der/die Kassierer/in
 4. Der/die Schriftführerin
 5. Die Abteilungsleiter
- (3) Als stellvertretende Vorsitzende sollten bevorzugt aktive Mitglieder gewählt werden. Sie dürfen nicht aus der gleichen Abteilung stammen.
- (4) Der/die Ehrenvorsitzende/n hat/haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (5) Vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in.
- (6) Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeweils zwei gemeinsam, wobei einer der/die Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung, ein stellvertretender Vorsitzender ist.
- (7) Die Amtszeit der unter Ziffer (2) 1. bis 4. genannten dauert zwei Jahre.

- (8) In geraden Kalenderjahren werden der/die Vorsitzende, ein/e Stellvertreter/in und der/die Kassierer/in und in ungeraden Jahren ein Stellvertreter und der/die Schriftführer/in gewählt werden.
- (9) Die vorstehend unter Ziffer (2) 1. und 2. genannten Vorstandsmitglieder sind berechtigt, auch ohne besondere Einladung an allen Sitzungen und Veranstaltungen der Abteilungs- oder Gruppenvorstände zum Zwecke der Information teilzunehmen.
- (10) Scheidet ein Mitglied der unter Ziffer (2) 1. bis 4. genannten Personen vorzeitig aus oder besteht dauernde Verhinderung, so beruft der Vorstand eine/n kommissarische/n Vertreter/in für den Rest der Wahlperiode.
- (11) Der erweiterte Vorstand soll möglichst alle zwei Monate tagen. Der erweiterte Vorstand ist jederzeit einzuberufen, wenn es das Wohl des Vereines verlangt oder es mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstands schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- (12) Der Vorstand beschließt mit 2/3 Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vertretungsberechtigten im Sinne von § 26 BGB anwesend sind.
- (13) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, dessen Inhalt in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt wurden. Verstöße hiergegen werden durch den Ältestenrat geahndet.
- (14) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17

ABTEILUNGEN

- (1) Die Abteilungen wählen in ihren Abteilungsversammlungen ihre Abteilungsleitung.
- (2) Die Abteilungsleitungen bestehen mindestens aus einem/r Abteilungsleiter/in, einem/r Kassierer/in und einem/einer Schriftführer/in. Soweit in der Abteilung Jugendliche oder Kinder betreut werden, sollte auch ein/e Jugendwart/in gewählt werden.
- (3) Bei Bedarf beruft die Abteilungsversammlung weitere Mitglieder für andere Sachgebiete in die Abteilungsleitungen.
- (4) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die der jeweiligen Abteilung angehören.
- (5) Der/die Abteilungsleiter/in oder ein/e von ihm/ihr bestimmte/r Vertreter/in vertritt die Abteilung in den Vorstandssitzungen des Vereins. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (6) Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten – soweit sie laut Satzung nicht der Zustimmung des Vorstands bedürfen – in eigener Verantwortung. Sie verwalten die Abteilungskassen selbständig.
- (7) Sie haben dem Vorstand bis zum 20.01. jeden Jahres einen von der Abteilungsleitung genehmigten Etatplan für das beginnende Geschäftsjahr vorzulegen. Dabei ist auf eventuell notwendig werdende Änderungen zum Vorjahr einzugehen.
- (8) Bis spätestens 15.02. jeden Jahres haben die Abteilungen dem Vorstand einen von der Abteilungsleitung genehmigten und von den Kassenprüfern geprüften Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Dieser ist vom Abteilungskassierer auf den Abteilungsversammlungen vorzutragen und gegebenenfalls zu erläutern.
- (9) In der ersten Vorstandssitzung nach der Sommerpause berichten die Abteilungen über ihren Finanzstatus.
- (10) Ausgaben über den Etatentwurf hinaus bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (11) Jede neu gegründete Abteilung besteht aus mindestens 25 ordentlichen Mitgliedern. Die Gründung neuer Abteilungen bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Wird die Zahl von

25 ordentlichen Mitgliedern nicht erreicht, so bildet sich zunächst eine Gruppe, die sich einer bestehenden Abteilung anschließt und von dieser vertreten wird.

- (12) Erreicht eine bestehende Abteilung zu einem späteren Zeitpunkt die Zahl von 25 ordentlichen Mitgliedern nicht mehr, so ist der Vorstand berechtigt, diese wieder in eine Gruppe umzuwandeln.
- (13) Um künftig als Abteilung zu gelten, müssen auch die bereits bestehenden Gruppen bzw. Abteilungen die vorgenannten Kriterien einer Abteilung erfüllen.
- (14) Die Abteilungen fördern den Verein auf verschiedene Weise. Besonderes Anliegen ist hierbei die Förderung der Jugend und die Gesundheit der Mitglieder.

§ 18

ÄLTESTENRAT

- (1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Seine Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
- (2) Bei wesentlichen Veränderungen der Vereinsordnungen ist der Ältestenrat anzuhören.
- (3) Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der das Recht hat, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder des Ältestenrates sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Die Verhandlungen des Ältestenrates sind streng vertraulich.
- (5) Aufgaben des Ältestenrates sind
 - 1) die Schlichtung und Entscheidung von Ehrenstreitigkeiten, die zwischen Mitgliedern auftreten, sofern die Vorfälle vereinsbezogen sind,
 - 2) die Entscheidung über Einsprüche der durch Vorstandsbeschluss bestraften oder ausgeschlossenen Mitglieder,
 - 3) Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder der Vereinsorgane bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht.
- (6) Der Ältestenrat kann von jedem Mitglied und dem Vorstand angerufen werden. Seine Beschlüsse sind endgültig; im Falle eines Vereinsausschlusses kann darüber hinaus die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Beschlüsse sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten und dem Vorstand bekannt zugeben.
- (7) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ältestenrates Folge zu leisten.

§ 19

HAFTUNG

- (1) Der Verein haftet nicht für Unfälle, Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, wenn und soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Der Verein ist über den Landessportbund Hessen durch eine Sportunfallversicherung zugunsten aller Mitglieder gegen Unfälle bei der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins versichert.

- (3) Schadensfälle sind dem Verein (Geschäftsstelle) unverzüglich von den Übungsleitern, bzw. den Sportaufsichtführenden zu melden.

§ 20

AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder des Vereins, die Auflösung einstimmig beschlossen wird.
- (2) Die Abstimmung ist geheim.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bad Homburg, die es ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 21

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Satzungszweckes erfasst der Verein die hierfür erforderlichen Daten von Mitgliedern.
- (2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- Speicherung,
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung
- Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Der Sportverein kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen. Ein solches Informationssystem kann der Verein selbst oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
- (4) Von den zur Erfüllung des Satzungszweckes gespeicherten Daten können Namen, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Vereins und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
- (5) Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend der Verein mitzuteilen.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c) Sperrung seiner Daten

d) Löschung seiner Daten

- (7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.**

§ 22

INKRAFTTRETEN

- (1) In der vorliegenden Fassung wurde die Satzung von der Mitgliederversammlung am 12.04.2011 beschlossen. Und die SEPA-Ergänzung zu § 9 auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. April 2013 ergänzt.**
- (2) Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg vor der Höhe rechtskräftig.**
- (3) Rein redaktionelle Änderungen der Satzung der SGK Bad Homburg, kann der Vorstand auch ohne vorherigen Beschluss der Mitgliederversammlung beim Amtsgericht Bad Homburg beantragen und eintragen lassen.**
- (4) In der vorliegenden Fassung wurde die Satzung von der Mitgliederversammlung am 29.04.2014 beschlossen. Enthalten sind redaktionelle Klarstellungen zum Vorstand und den Abteilungsleitungen. Der bisherige § 18 Jugendversammlung wurde gestrichen und ein neuer § 21 zum Datenschutz und den Persönlichkeitsrechten ergänzt.**